

# RS Vwgh 2008/8/27 2006/15/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2008

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18. November 1987, 87/13/0135, ausgeführt hat, kommt im Falle so genannter Praktika weder dem Umstand des Vorliegens eines arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses noch der Art und Höhe der dem Praktikanten gewährten Entschädigung Bedeutung für die Frage des Vorliegens einer Berufsausbildung zu. Vielmehr ist entscheidend auf den Inhalt der Tätigkeit abzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150080.X03

## Im RIS seit

24.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)